

# **Bericht der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens 1966-1968**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden**

Band (Jahr): **93 (1967-1969)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bericht der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens 1966-1968

## 1. Personelles

1966 trat *W. Trepp* von seinem Amt als Präsident zurück. Er leitete die Kommission seit 1953. Als Präsident des Bündner Naturschutzbundes wird er weiterhin in der Naturschutzkommission mitarbeiten. Im Laufe seiner dreizehnjährigen Tätigkeit hat *W. Trepp* für den Naturschutz in Graubünden Außerordentliches geleistet. Dank seiner vielseitigen und gründlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und seiner geschickten und zähen Verhandlungstaktik konnten während seiner Amtszeit viele Aufgaben gelöst werden: Unter anderem wurde das Pflanzenschutzgesetz erneuert, eine Broschüre mit den geschützten Pflanzen in Graubünden herausgegeben, viele neue Reservate geschaffen und der Bündner Naturschutzbund gegründet. Wir danken *W. Trepp* für seine große Arbeit und hoffen, daß er uns seine Fähigkeiten und seine Arbeitskraft noch lange zur Verfügung stellen wird.

*A. Camenisch*, seit 1966 umsichtiger und initiativer Präsident unserer Kommission, ist jetzt auch Oberaufseher der Reservate des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

An Stelle von *R. Bianchi*, der im September 1965 in den Bergen verunglückte, hat *A. Barandun* die Leitung der Überwachung und Zählung der Adlerhorste im Kanton übernommen.

Von großer Bedeutung für den Naturschutz in Graubünden war die Wahl von *H. Weiß* zum kantonalen Landschaftspfleger. Wir wünschen ihm eine erfolgreiche Tätigkeit und hoffen auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident: *A. Camenisch*, Sekundarlehrer  
Kassier: *Chr. Lenggenhager*, Postbeamter  
Aktuar: *Dr. E. Steinmann*, Kantonschullehrer  
*Dr. A. Barandun*, Sekundarlehrer

*P. Coray*, Kaufmann  
*H. P. Gansner*, Lehrer an der Gewerbeschule  
*Dr. H. Lutz*, Kantonsschullehrer  
*Dr. W. Trepp*, Forstadjunkt

## **2. Vereinbarung zwischen der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens und dem Bündnerischen Naturschutzbund**

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurden die Aufgaben und Kompetenzen der beiden Organisationen festgelegt. Die Naturschutzkommission wird die geschützten Objekte weiterhin betreuen und kontrollieren. Der BNB verkehrt mit den Behörden und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und übernimmt die Propaganda. Durch gemeinsame Anstrengungen werden sicher viele der schweren Aufgaben besser gelöst werden können. Sollte sich diese Teilung der Aufgaben nicht bewähren, wird die Naturschutzkommission aufgelöst werden müssen.

Vereinbarung  
zwischen  
der *Naturforschenden Gesellschaft Graubündens* (im folgenden NGG genannt)  
und  
dem *Bündnerischen Naturschutzbund* (im folgenden BNB genannt)  
betr. die Zusammenarbeit zwischen der Bündner Naturschutzkommission (im folgenden BNK genannt), der *Naturforschenden Gesellschaft Graubündens* und dem Bündnerischen Naturschutzbund.

Um die im Kanton Graubünden bestehenden Bestrebungen zum Schutze der Naturgüter möglichst zusammenzufassen und um Doppelspurigkeiten oder gegensätzliches Vorgehen zu vermeiden, vereinbaren die Bündnerische Naturforschende Gesellschaft und der Bündner Naturschutzbund was folgt:

1. Die Bündner Naturschutzkommission setzt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem 1965 neu gegründeten Bündner Naturschutzbund fort.
2. Zwischen BNK und BNB wird eine Aufgaben- und Arbeitsaufteilung im Sinne der folgenden Richtlinien vorgenommen:
  - a) Der BNK obliegen insbesondere:
    - Bezeichnung und Abgrenzung der geschützten Objekte mit geeigneten Mitteln (Tafeln, Grenzsteine)
    - Kontrolle der geschützten Objekte auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen
    - Betreuung der Objekte, Erhaltung des gewünschten Zustandes, Bestandsaufnahmen, wissenschaftliche Erforschung
    - Inventarisierung der schützenswerten Naturobjekte im Kanton in Zu-

- sammenarbeit mit dem BNB und der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
- Antragstellung an BNB über naturschützerische Maßnahmen und deren Finanzierung
- b) Dem BNB obliegen insbesondere:
- Vertretung der Naturschutzidee und der Naturschutzbestrebungen nach außen, Verkehr mit Behörden, Vereinigungen und Privaten
  - Durchführung der Naturschutzbestrebungen, Verwirklichung des Schutzes der im Inventar der KLN (Kommission für die Inventarisierung schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) enthaltenen Objekte
  - Verwirklichung der Schutzbestrebungen von Objekten kantonalen und regionaler Bedeutung
  - Aufklärung in Presse, Schule, Stadt und Land
  - sämtlicher Verkehr mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz (SBN). Der BNB ist jedoch gehalten, Anträge der BNK auf deren ausdrückliches Verlangen an den SBN weiterzuleiten, wobei dem BNB indessen eine eigene Stellungnahme vorbehalten bleibt.
3. Die BNK und der Vorstand des BNB können – insbesondere bei Arbeiten, die den Aufgabenbereich beider berühren – gemeinsame Sitzungen beschließen oder gegenseitige Vertreter zu ihren Beratungen beiziehen.
  4. Die BNK ist durch Mitglieder, die auch dem BNB angehören, in der konsultativen Kommission des SBN vertreten. Diese Kommission wird jährlich einmal zusammengerufen und dient der gegenseitigen Orientierung, hat also konsultativen Charakter.
  5. Der BNB zahlt an die administrativen Auslagen der BNK jährlich einen Beitrag von Fr. 150.—. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist dieser Beitrag im gegenseitigen Benehmen neu festzusetzen.  
Besondere Aufwendungen für den Unterhalt von geschützten Objekten übernimmt nach vorheriger Übereinkunft der BNB.  
Aufwendungen zum Ankauf von Grundstücken oder für Pachtzinse übernimmt der BNB. Er behält sich indessen das freie Entscheidungsrecht vor.
  6. In Verträgen über geschützte Objekte tritt der BNB als Vertragspartei auf; solche Verträge werden also nur von den Vertretern des BNB unterzeichnet.
  7. BNK und BNB führen ein gemeinsames Archiv, das vom Aktuar der BNK verwaltet wird.
  8. Für den Fall, daß zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages zutage treten, welche durch direkte Verhandlungen nicht behoben werden können, verpflichten sich beide Teile, es einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht anheim zu stellen, eine Regelung zu treffen, die im Interesse des Naturschutzes erwünscht und richtig ist. In dieses Schiedsgericht wählt jede Partei einen Vertreter. Die beiden Vertreter wählen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht verständigen, so wird dieser vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden nach Anhörung der beiden Vertragsparteien bezeichnet.
  9. Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### 3. Inventarisierung der Landschaften und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung

Nach dem Vorbild des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung soll ein Verzeichnis der in Graubünden vorkommenden wertvollen Landschaften und Biotope zusammengestellt werden. Die Vorschläge müssen geprüft, gedruckt und später der Regierung und den interessierten Gemeinden unterbreitet werden. Erst dann wird man versuchen müssen, die gefährdeten Gebiete unter Schutz zu stellen.

In sechs Sitzungen haben *A. Camenisch, W. Trepp, A. Barandun, H. P. Gansner und H. Weiß* 55 der 82 eingereichten Vorschläge geprüft. Diese verteilen sich auf folgende Regionen:

Churer Rheintal, Schanfigg, Churwalden	8
Vorderrheintäler	12
Hinterrheintäler	16
Albulatal, Oberhalbstein	6
Prättigau, Davos	17
Engadin, Münstertal	20
Südtäler	3

### 4. Reservate

Als erfreuliche Folge des neuen Pflanzenschutzgesetzes wurden besonders in der Nähe von Kurorten viele neue Pflanzenschutzgebiete gegründet:

Tulaida-Muot da l'Hom-Alp Tasna bei Ardez  
Schafrücken und Brüggerhorn bei Arosa  
Motta Naluns bei Scuol  
Stelserberg bei Schiers und Luzein  
Flüelaberg bei Davos  
Brambrüesch bei Chur  
San Bernardino  
Weissenstein Val Zavretta bei Bergün  
Gemeindegebiet von Silvaplana

Es wird eine wichtige Aufgabe sein, diese Schutzgebiete gut erkennbar zu markieren.

Auf Initiative von *Chr. Lenggenhager* ist eine Uferpartie am Rhein bei Reichenau auf dem Boden des Gutes von Frau Schöller

zu einem kleinen, kostbaren Naturschutzgebiet mit einem künstlichen Teich geworden.

Die geschützten Objekte und die Reservate wurden von den Kommissionsmitgliedern nach einem bestimmten Plan kontrolliert.

### **5. Adlerkontrolle**

Unter der Leitung von *A. Barandun* wurden Bestand, Horste und erfolgreich aufgezogene Jungadler zusammengestellt. Zur Zeit beträgt der Adlernachwuchs pro Jahr etwa 20 Tiere. Der für gerissene Lämmer geforderte Schadenersatz war in der Berichtsperiode sehr gering.

### **6. Aufgaben**

An Aufgaben und Arbeit wird es uns in der Zukunft nicht fehlen. Einmal ist die Inventarisierung der bedeutsamen kantonalen Objekte fertig zu stellen. Dann muß der Markierung der Schutzgebiete größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch die Anpassung unseres Pflanzenschutzgesetzes an die bestehenden eidgenössischen Verordnungen sollte möglichst bald erfolgen. Immer mehr Autoleichen und Schuttdeponien verunzieren unsere Landschaften. Bei der Lösung dieser Probleme der Abfallbeseitigung müssen wir mithelfen. Bescheiden sind die Kenntnisse, die wir von unseren Schutzgebieten haben. Gründlichere Untersuchungen unserer Reservate dürfen nicht immer wieder verschoben werden.

Chur, Dezember 1968

Der Aktuar: *E. Steinmann*